



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 7/1824**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 7/2675**

Der Landtag möge beschließen:

I. Artikel 1 - Landesbeamtengesetz

1. Nummer 3 (betr. § 8a) wird wie folgt geändert:

§ 8a wird § 8a Absatz 1

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen

1. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe,
2. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches Interesse daran hat, Bewerberinnen und Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder
3. wenn Beschäftigte, die bisher dem Personalüberhang zugeordnet waren und die für eine Laufbahn, in der ein Personalbedarf besteht, qualifiziert worden sind, in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen.

Ein erhebliches Interesse im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist anzunehmen, wenn andere geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit entspre-

chender Vor- oder Ausbildung und fachlicher Qualifikation für die Besetzung eines Amtes nicht vorhanden sind. Betrifft die Ausnahme eine mittelbare Beamtin oder einen mittelbaren Beamten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Entscheidung ist der oberen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Einstellung mitzuteilen. Ausnahmen sind höchstens bis zum 62. Lebensjahr der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.“

II. Artikel 2 - Landesbeamtenversorgungsgesetz

1. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Beamtinnen und Beamte, die unter Anwendung des § 8a Absatz 2 Landesbeamtenengesetz verbeamtet wurden, beträgt das Ruhegehalt mindestens fünfundzwanzig v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

2. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1/1 und 1/2 eingefügt:

„(1/1) Im Jahr 2019 und den fortfolgenden Jahren erhöht sich der Betrag aus Absatz 1 jährlich um 200 Euro.

(1/2) Die Erhöhung aus Absatz 1/1 endet in dem Jahr, in welchem die Höhe der Sonderzahlung folgende vom Hundertsätze der monatlichen Ruhegehälter erreicht:

- a. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die bei Eintritt in den Ruhestand die Besoldungsgruppen A 4, A 5, A 6, A 7 oder A 8 erreicht haben: fünfundneunzig v. H.
- b. für alle übrigen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte fünfundsiebzig v. H.“

III. Artikel 4 - Landesbesoldungsgesetz

1. Nummer 7 (betr. § 56) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1/1 und 1/2 eingefügt:

„(1/1) Im Jahr 2019 und den fortfolgenden Jahren erhöht sich der Betrag aus Absatz 1 jährlich um 200 Euro.

(1/2) Die Erhöhung aus Absatz 1/1 endet in dem Jahr, in welchem die Höhe der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 fünfundneunzig v. H. und für die übrigen Beamtinnen und Beamten fünfundsiebzig v. H. des monatlichen Ruhegehaltes erreicht.“

2. Nummer 9 (betr. § 61) wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „zum 1. Januar 2019“ wird durch die Angabe „zum 1. August 2018“ ersetzt.
- b) In den Ziffern 1 bis 7 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Juli 2018“ ersetzt. Ebenso wird jeweils die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. August 2018“ ersetzt.

IV. Artikel 12 - Inkrafttreten

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die auf die Angabe „Artikel 4“ folgenden Nummern 9 und 10 ersatzlos gestrichen.
- b) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 5/1 eingefügt:

„(5/1) Artikel 4 Nrn. 9 und 10 treten am 1. August 2018 in Kraft.“

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE ist der Auffassung, dass dem bereits jetzt einsetzenden Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst mit dem Gesetz in seiner vorliegenden Form nicht wirksam genug entgegengetreten werden kann. Die Gewinnung von Fachkräften erfordert eine attraktive Besoldung, zu welcher die Wiedereinführung eines Weihnachtsgeldes gehört, welches sich der Höhe nach am Tarifvertrag der Länder orientieren sollte.

Ebenso müssen auch nach Überschreiten der Einstellungsaltersgrenzen Verbeamtungen möglich sein, sofern ein erhebliches dienstliches Interesse an der Verbeamtung der Fachkraft besteht. In diesen Fällen ist die Mindestversorgung jedoch abzusenken, um hier keine Fehlanreize zu schaffen.

Die Besoldungsanpassungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie die längst überfällige Höhergruppierung der Ein-Fach-Lehrer soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf

erst im Jahr 2019 erfolgen. Für die Fraktion DIE LINKE ist das zu spät. Angesichts der lang anhaltenden Diskussion sowie aus Gründen der Wertschätzung gegenüber der Leistung der Lehrerinnen und Lehrer soll die Korrektur bereits zum Beginn des neuen Schuljahres in Kraft treten.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender